

04.11.2015

Kleine Anfrage 4028

der Abgeordneten Christina Schulze Föcking und Rainer Deppe CDU

Ungeklärte Begrifflichkeiten im Landesnaturschutzgesetz

Der vorliegende Entwurf zum Landesnaturschutzgesetz greift nicht nur erheblich in die Ausgestaltung der guten fachlichen Praxis ein, sondern beschreibt auch neue gesetzlich geschützte Biotope.

Die ohne Beteiligung des Parlaments vorgelegte Biodiversitätsstrategie zeigt bereits, wie die Landesregierung sich die zukünftige Naturschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen vorstellt. Der Weg eines kooperativen Ansatzes, wie er stilbildend von Umweltminister Eckhard Uhlenberg (2005-2010) beschritten wurde, wird verlassen und erneut ein konfrontativer Weg eingeschlagen. Die heimische Land- und Forstwirtschaft wird von Seiten der Landesregierung hauptverantwortlich für den seitens des Umweltministeriums postulierten Rückgang an Biodiversität gemacht und in dem vorliegenden Gesetz entsprechend reglementiert.

Gerade bei der Ausformulierung von neuen Verboten und der Auflistung neuer schützenswerter Biotope entstehen Ungenauigkeiten hinsichtlich der Begrifflichkeiten und es fehlen klare Definitionen, wodurch schon im Gesetz Rechtsunsicherheiten und weitere Auseinandersetzungen angelegt sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. § 4 LNatSchG sieht ein Umbruchverbot für Dauergrünland vor. Die Definition von Dauergrünland ist durch die Begriffe „auf natürliche Weise entstanden“ und „dauerhaft“ zu unbestimmt und damit nicht rechtssicher geklärt. Wie definiert die Landesregierung den Begriff Dauergrünland?
2. Ebenfalls unter § 4 wird das Verbot ausgesprochen, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken. Wie definiert die Landesregierung die Bezeichnung Nass- und Feuchtgrünland?

Datum des Originals: 03.11.2015/Ausgegeben: 04.11.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Gemäß § 4 soll bei der landwirtschaftlichen Nutzung zukünftig auch verboten sein, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken. Bezieht die Landesregierung das Verbot der Grundwasserabsenkung auch auf bereits vorhandene Absenkungsmaßnahmen (bitte auflisten welche Maßnahmen (alte und neue) hiervon betroffen sind)?
4. Unter § 42 werden die gesetzlich geschützten Biotopel aufgelistet. Der Begriff Streuobstbestände (Nr. 5) ist zu unbestimmt. Wie definiert die Landesregierung den Begriff Streuobstbestand (bitte unter Angabe der allgemeinen Begriffserläuterung, der Mindestfläche sowie der Mindestanzahl an Bäumen)?
5. Ebenfalls unter den gesetzlich geschützten Biotopen findet sich die Kategorie „natürliche Felsbildung“. Wie definiert die Landesregierung den Begriff natürliche Felsbildung?

Christina Schulze Föcking
Rainer Deppe